

II-2540 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen

des Nationalrates XVI. Gesetzgebungsperiode

**DER BUNDESMINISTER  
FÜR WISSENSCHAFT UND FORSCHUNG**

10.001/3-Parl1/85

Wien, am 16. April 1985

1136 IAB

An die  
Parlamentsdirektion  
Parlament  
1017 Wien

1985-04-18  
zu 11651J

Die schriftliche parlamentarische Anfrage Nr. 1165/J-NR/85 betreffend Tierversuche - Tierschutz, die die Abgeordneten Dr. REINHART und Genossen am 21. Februar 1985 an mich richteten, beehre ich mich wie folgt zu beantworten:

ad 1.:

In Österreich wurde im Jahre 1974 vom Nationalrat nach ausführlicher Beratung mit den Stimmen aller Parteien ein Tierversuchsgesetz beschlossen.

Das Tierversuchsgesetz BGBl. Nr. 184/1974, gestattet eine Bewilligung zur Durchführung eines Tierversuches nur unter den in § 3 Abs. 2 Z. 1 bis 5 aufgezählten Voraussetzungen. Demnach ist eine Bewilligung nur dann zu erteilen, wenn ein berechtigtes Interesse an den Versuchen besteht; wenn die angestrebten Versuchsziele nicht durch andere Methoden und Verfahren erreicht werden können; wenn die erforderlichen Anlagen und Räumlichkeiten zur Verfügung stehen und wenn das erforderliche fachkundige Personal vorhanden ist.

Tierversuche, die nicht der Bewilligung bedürfen, müssen zumindest vorher der zuständigen Behörde angezeigt werden.

- 2 -

Was die Vollziehung des Tierversuchsgesetzes im Hochschulbereich betrifft, ist beim Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung eine Kommission für Tierversuchsangelegenheiten, bestehend aus Universitätsprofessoren für Veterinärmedizin, Universitätsprofessoren der Humanmedizin und weiteren Veterinärmedizinern, davon zwei Angehörige von Tierschutzverbänden, bereits 1976 eingesetzt worden.

Diese Kommission prüft jeden Antrag auf Bewilligung von Tierversuchen, ehe eine Bewilligung erteilt wird, auf Vorliegen der Voraussetzungen nach dem Tierversuchsgesetz (§ 3 Abs.2). Ebenso wird durch Angehörige der Tierversuchskommission die ordnungsgemäße Durchführung dieser Versuche regelmäßig kontrolliert.

Um die Kontrollen der Durchführung wirksam zu gestalten, ist 1980 angeordnet worden, die Kontrollen schon während des Ablaufes des Versuches durchzuführen. Die Kontrollorgane, das sind für jeden Versuch jeweils drei Mitglieder der Kommission, werden anlässlich der Bewilligung abschriftlich in Kenntnis gesetzt. Von der Kommission für Tierversuchsangelegenheiten werden aber auch andere begleitende Kontrollen durchgeführt, die selbstverständlich auch die Überprüfung der Haltungsbedingungen beinhalten. Den Mitgliedern der Kommission für Tierversuchsangelegenheiten ist gemäß § 8 Abs. 3 des Tierversuchsgesetzes der Zutritt zu den Tierversuchseinrichtungen während der Betriebszeiten zu gestatten, jede zur Kontrolle erforderliche Auskunft zu erteilen und die Einsichtnahme in die einschlägigen Unterlagen zu gewähren.

Wer gegen die Bestimmungen des Tierversuchsgesetzes verstößt, wird, soferne nicht ein gerichtlich strafbarer Tatbestand vorliegt, gemäß § 9 Abs. 1 des zitierten Gesetzes von der Bezirksverwaltungsbehörde mit einer Geldstrafe von

- 3 -

S 1.000.- bis S 15.000.- im Falle der Uneinbringlichkeit mit Arrest von 48 Stunden bis drei Wochen, bestraft.

ad 2.:

Auf multilateraler Ebene wurde von den für Tierversuche bzw. deren Genehmigung zuständigen Bundesministerien unter der Federführung des Bundesministeriums für Gesundheit und Umweltschutz am 24. Oktober 1984 eine Enquête über die Verbesserung der Regelungen des Tierversuches abgehalten. Des Weiteren wurde der Entwurf einer Europarats-Konvention über die Verwendung lebender Tiere zu Versuchszwecken vorgelegt. Durch diesen Entwurf soll europaweit ein gewisser Minimalstandard für die Regelung der Tierversuche erreicht werden, was einer strengeren innerstaatlichen Regelung - wie es das Tierversuchsgesetz in Österreich darstellt - nicht entgegensteht. Hinsichtlich des internationalen Standards der österreichischen Gesetzeslage ist auszuführen, daß in einzelnen europäischen Ländern Tierversuchsanlegenheiten gesetzlich überhaupt noch nicht geregelt sind, während das österreichische Tierversuchsgesetz 1974, zu den fortschrittlicheren und strengeren Gesetzen auf diesem Gebiet in Europa zu zählen ist.

ad 3.:

Die Kommission für Tierversuche beim Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung, in der auch zwei Angehörige der Tierschutzverbände vertreten sind, bringt alljährlich anlässlich ihrer Vollversammlung immer neue, aus ihrer Erfahrung gewachsene Vorschläge für eine wirksamere Durchsetzung der Grundsätze des Tierversuchsgesetzes vor. Diese Vorschläge werden vom Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung gerne aufgegriffen und angewendet.

- 4 -

Vertreter der Tierschutzorganisation werden regelmäßig zu Enqueten und Beratungen beigezogen. Daraus resultiert ein in Ausarbeitung befindlicher Entwurf einer Novelle zum Tierversuchsgesetz 1974, die eine noch effizientere Kontrolle bei der Bewilligung und Durchführung von Tierversuchen sowie das verstärkte Heranziehen alternativer Methoden zum Ziel hat. Die Möglichkeit von Alternativmethoden zum Tierversuch sollen durch einen von der österreichischen Akademie der Wissenschaften beim Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung beantragten Forschungsauftrag (Projektstudie zu "Alternativmethoden zum Tierversuch") im noch größeren Umfang erarbeitet werden.

1  
nicht möglich